

• Was ist Zwangsvollstreckung?

Zwangsvollstreckung wird das Verfahren genannt, das zur Durchsetzung von Ansprüchen eines Gläubigers gegen einen Schuldner mit staatlicher Hilfe angewandt wird.

Angenommen, Herr Geldlos kauft bei Frau Fachmann eine Waschmaschine für 1.100,00 EUR. Sie vereinbaren, dass Herr Geldlos den Kaufpreis an Frau Fachmann überweist, nachdem die Maschine geliefert wurde. Nach der Lieferung der Waschmaschine und einer zweimaligen Erinnerung an die Zahlung des Kaufpreises erhält Frau Fachmann kein Geld von Herrn Geldlos. Frau Fachmann schlägt den Prozessweg ein und erstreitet ein vollstreckbares Zahlungsurteil (Titel) über den geforderten Kaufpreis gegen Herrn Geldlos.

Was kann Frau Fachmann nun weiter unternehmen, um ihren gerichtlich anerkannten Anspruch durchzusetzen, wenn Herr Geldlos immer noch nicht bereit ist zu zahlen?

Die Gläubigerin Fachmann darf auf keinen Fall selbst in der Weise aktiv werden, dass sie dem Schuldner Geldlos gewaltsam Geld oder andere Wertgegenstände wegnimmt. Bei dieser Art von Selbstjustiz würde Frau Fachmann sich strafbar machen.

Frau Fachmann kann einen Gerichtsvollzieher beauftragen, wegen Ihrer Forderung bei Herrn Geldlos zu vollstrecken.

• Wie wird wegen Geldforderungen vollstreckt?

• Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

„Gerichtsvollzieher - der Kuckuckskleber“, denkst so mancher, der das Wort hört. Dabei verbirgt sich hinter einem Gerichtsvollzieher ein Beamter oder eine Beamtin des mittleren Justizdienstes, der bzw. die eine zusätzliche besondere Ausbildung durchlaufen hat. Gerichtsvollzieher sind zwar einem bestimmten Amtsgericht zugeordnet, haben ihr Büro aber zumeist nicht im Amtsgerichtsgebäude.

Jeder Gerichtsvollzieher ist für einen bestimmten Bezirk zuständig. Welcher Gerichtsvollzieher für welche Orte zuständig ist, können Sie beim Amtsgericht an der Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle erfragen.

Frau Fachmann begibt sich nun zu dem zuständigen Gerichtsvollzieher und erteilt ihm den Auftrag, wegen ihres Anspruchs bei Herrn Geldlos zu vollstrecken. Frau Fachmann hat dem Gerichtsvollzieher zu diesem Zweck den erstrittenen Zahlungstitel zu übergeben. Der Gerichtsvollzieher sucht den Schuldner, Herrn Geldlos, auf. Falls der Titel noch nicht durch das Gericht zugestellt worden ist, nimmt der Gerichtsvollzieher die Zustellung an den Schuldner vor, und dann kann er mit der Zwangsvollstreckung beginnen. Da es sich hier um eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung handelt, hält der Gerichtsvollzieher, sofern der Schuldner ihm nicht den geschuldeten Betrag zahlt, Ausschau nach zur Pfändung geeigneten beweglichen Sachen. Dabei kommen alle Gegenstände (Geld, andere Wertgegenstände) in Betracht, die sich bei Herrn Geldlos befinden, auch wenn diese nicht sein Eigentum sind. Im Rahmen der Pfändung kann der Gerichtsvollzieher die Eigentumsverhältnisse nicht prüfen. Der tatsächliche Eigentümer muss sich gegen die Pfändung verwehren.

Kleinere bewegliche Sachen nimmt der Gerichtsvollzieher sofort mit. Bei anderen Sachen wird die Pfändung durch das Anbringen eines Pfandsiegels kenntlich gemacht - er klebt die Pfandsiegelmarke, den „Kuckuck“, auf. Findet der Gerichtsvollzieher keine pfändbaren Sachen, so teilt er dies dem Gläubiger mit.

Natürlich darf der Gerichtsvollzieher nicht alles pfänden. Dem Schuldner verbleiben immer die Sachen, die er zum Leben benötigt. Dazu gehören insbesondere die notwendigsten Möbelstücke, Kleidung, Nahrungsmittel, eventuell Dinge, die er zur Berufsausübung benötigt, sowie ein Radio und Fernsehgerät, um sich über das Zeitgeschehen hinreichend informieren zu können. Das Existenzminimum soll erhalten bleiben.

Wenn der Gerichtsvollzieher die Sachen bei Herrn Geldlos gepfändet und mitgenommen hat, hat Frau Fachmann aber immer noch nicht ihr Geld. Der Gerichtsvollzieher muss diese Dinge verwerten. Das geschieht zum größten Teil durch Versteigerungen. Die Versteigerung führt der Gerichtsvollzieher durch. Er hat sie vorher bekannt zugeben. Den Erlös nach Abzug der Vollstreckungskosten des Gerichtsvollziehers bekommt Frau Fachmann für Ihre Geldforderung.

• Andere Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten

Der Gang zum Gerichtsvollzieher, um durch ihn bei Herrn Geldlos bewegliche Sachen pfänden zu lassen, ist jedoch nur eine Möglichkeit der Zwangsvollstreckung.

Weiß Frau Fachmann etwa, dass Herr Geldlos über ein geregelttes Einkommen oder sonst über Geldforderungen gegen Dritte verfügt, kommt auch eine Forderungspfändung in Betracht. Hierfür muss sich Frau Fachmann an das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht wenden. Dieses kann auf ihren Antrag einen sogenannten Pfändungsbeschluss erlassen, durch den der Dritte, etwa der Arbeitgeber, verpflichtet wird, die Herrn Geldlos zustehende Geldforderung nicht an diesen, sondern an Frau Fachmann zu bezahlen. Aber auch hier gilt, dass das Existenzminimum des Schuldners gesichert bleiben muss. Das Arbeitseinkommen darf daher nicht in voller Höhe, sondern nur in bestimmtem Umfang gepfändet werden. Der jeweils pfändbare Betrag hängt von der Höhe des Nettoeinkommens und den Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners ab. Die Einzelheiten sind der unten abgedruckten Tabelle zu entnehmen.

Wenn Herr Geldlos Eigentümer eines Grundstücks ist, kann Frau Fachmann auch insoweit die Zwangsvollstreckung betreiben. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek, durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung. Schlimmstenfalls muss Herr Geldlos also damit rechnen, dass sein Haus und Grund

„unter den Hammer“ kommen. Zuständig für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist wiederum das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht; die Sicherungshypothek ist durch das Amtsgericht - Grundbuchabteilung - einzutragen.

• Wenn die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg hat...

Verläuft die Zwangsvollstreckung fruchtlos, kann Frau Fachmann darauf hinwirken, dass Herr Geldlos durch eine eidesstattliche Versicherung (früher: „Offenbarungseid“) sein Vermögen offenbart. Dies kann weitreichende Folgen für Herrn Geldlos haben, da er dann in das beim Gericht geführte Schuldnerverzeichnis aufgenommen wird, aus dem jedermann Auskunft erhalten kann. Diese Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis spielt bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine wichtige Rolle. Herr Geldlos muss danach damit rechnen, dass er z. B. bei einer Kontoeröffnung oder Kreditaufnahme große Schwierigkeiten bekommt.

• Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche

Neben der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung auch wegen anderer Ansprüche, etwa zur Herausgabe von Sachen, Abgabe von Willenserklärungen oder der Erzwingung eines bestimmten Handelns (z. B. der Räumung einer Wohnung) oder Unterlassens statt. Auch hier darf der Gläubiger nicht zur Selbsthilfe greifen, sondern muss die Unterstützung von Vollstreckungsgericht oder Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen.

• Kosten der Zwangsvollstreckung

Die Kosten der Zwangsvollstreckung hat, sofern sie nicht vom Schuldner erhoben werden können, der Gläubiger zu zahlen. Auch hier kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden (siehe besonderes Falblatt „Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe“).

Aber das Wichtigste sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger in der Zwangsvollstreckung ist:

Lassen Sie es nie soweit kommen.

• Tabelle zu den Pfändungsfreigrenzen (Auszug)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in Euro					
bis 939,99				-	-	
940,00 bis 949,99	7,00		-	-	-	
1.290,00 bis 1.299,99	252,00	5,00	-	-		
1.480,00 bis 1.489,99	385,00	100,00	2,00			
1.680,00 bis 1.689,99	525,00	200,00	82,00	3,00	-	-
1.870,00 bis 1.879,99	658,00	295,00	158,00	60,00	1,00	
2.070,00 bis 2.079,99	798,00	395,00	238,00	120,00	41,00	1,00
2.850,00 bis 2.851,99	1.344,00	785,00	550,00	354,00	197,00	79,00
Der Mehrbetrag ab 2.851,00 Euro ist voll pfändbar.						

Zwangsvollstreckung

- Was ist Zwangsvollstreckung?
- Wie wird vollstreckt?
- Kosten

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Internet: www.mdje.brandenburg.de
www.mdje-online.brandenburg.de

Satz: XPRESS Brandenburger Digitaldruck GmbH

Druck: JVA Brandenburg

Auflage: 10.000/August 2002

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten